

bei kleinen Feldfluren aber eine verhältnißmäßige Prämie, und, wenn der District 100 oder noch mehrere Aecker enthält, für jeden in obiger Weise über die Anzahl von 50, dem Eigentümer zu benutzenden nachgelassenen Aker

Siehe Anmerkung zu §. 5.

1 Thaler. — —

Anmerkung. Derjenige Beamte oder Gerichtsverwalter, durch dessen Bemühungen die Verteilung von Weideplätzen, die Aufhebung von Gemeindefutungen und die Einschränkung der Schafstift in der hier §. 1. 2. und 3. gedachten Art bewirkt worden, hat eine Gratification von 15 bis 30 Thlr. — — und, nach Befinden der Umstände, von noch mehr Thalern zu erwarten.

§. 4.

Beendigung der Frühjahrsfütterung mit dem 51sten März.

Welche Commun sich für beständig und auf rechtsverbindliche Weise vereinigt, auf den gemeinschaftlich zu betreibenden Wiesen die Frühjahrsfütterung mit dem 51sten März zu endigen, bekommt ein für allemal von jeden Zehnen Stückem Rind- und Pferde-Vieh, so auf die Wiesen getrieben zu werden pflegen,

3 Thaler, — —

Gänzliche Verschonung der Wiesen mit Rind- und Pferde-Vieh.

und wenn sie sich anheischig mache, solche Wiesen mit Rind- und Pferde-Viehweide im Frühjahre gänzlich zu verschonen, von jeden Zehnen Stückem

8 Thaler, — —

Siehe Anmerkung zu §. 3.

auch nach Beschaffenheit der, dergleichen Vereinerung erschwerenden Umstände, über dieses eine besondere Belohnung.

Anmerkung. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die frühere Beendigung, oder gänzliche Aufhebung der Wiesenfütterung, während des Frühjahrs, sich über die gesammte, von der Gemeinde besessene und gemeinschaftlich behütete Wiesenflur erstreckt; widrigenfalls und wenn die also verschonten Wiesenstücke nur einen Theil des gesammten Wiesenwachsens, der jedoch wenigstens die Hälfte desselben betragen muß, ausmachen, die Prämie nur zur Hälfte bewilligt werden wird.

§. 5.

Beendigung der Frühjahrsfütterung auf fremden, triftlichen Wiesen vom 1sten April an.

Eben so haben diejenigen, so der Trift auf fremden Wiesen berechtigt sind, wenn sie sich für beständig und auf rechtsverbindliche Weise dazu verpflichten, die der Trift unterworfenen Wiesen vom 1sten April an mit der Trift zu verschonen, mithin von der Servitut in soweit zu befreien, ein für allemal von jeden Zehnen Stückem Rind- und Pferde-Vieh

5 Thaler, — —

und von 100 Stückem Schafvieh

10 Thaler, — —

zu erwarten. Eine gleichmäßige Prämie soll auch aladann eintreten, wenn der Triftberech-